



25. Österreichische Staatsmeisterschaften in Sportakrobatik 2022

18./19. Juni 2022 in Graz/Steiermark

Veranstalter:	Österreichischer Fachverband für Turnen 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at
Veranstaltungs-ID:	22-24015
Organisator/Ausrichter:	Landesturnverband Steiermark Kahngasse 1, 8010 Graz
Austragungsort:	Raiffeisensportpark Graz Hüttenbrennergasse 31, 8010 Graz
Vorläufiger Zeitplan:	Samstag, 18.Juni 2022 • 07:30 – 11:00 Uhr: Training Elite + Junior*innen + Jugend 1 • 11:00 – 13:30 Uhr: Wettkampf Elite + Junior*innen + Jugend 1 (erste Kür) Sonntag, 19.Juni 2022 • 07:30 – 10:00 Uhr: Training Elite + Jugend 2 • 10:00 – 12:00 Uhr: Wettkampf Elite (zweite Kür) + Jugend 2 • 12:00 Siegerehrung Jugend 2 • 12:15 – 14:15 Uhr: Training Elite + Junior*innen + Jugend 1 • 14:15 – 15:00 Uhr: Wettkampf Jugend 1 (zweite Kür)



- **15:00 – 16:30 Uhr: Wettkampf Elite (dritte Kür) + Junior*innen (zweite Kür), alternierend mit Trampolinspringen**
- 16:30 Uhr: Flower Ceremony Elite und Sieger*innen Ehrungen Jugend 1 + Junior*innen
- **Ca 17:00 Uhr: Sieger*innen Ehrung Elite (=3x ÖStM – Bewerbe) am Karmeliterplatz**

Endgültiger Zeitplan:

Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Teilnahme- Voraussetzung:

Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart. Die ÖStM Sportakrobatik wird gemäß den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen behördlichen COVID-19-Bestimmungen durchgeführt.

Anmeldungen:

Diese muss **bis zum 30.05.2022** mittels beigefügtem Excel-Formular ausschließlich durch den Landesverband an den ÖFT office@oeft.at gesendet werden. Aufgrund der COVID-19-Bestimmungen benötigt der durchführende Verein von jeder gemeldeten Person eine Telefonnummer und optional die Mail-Adresse. Diese ist bei der Meldung im Formular anzugeben und wird 28 Tage nach der Veranstaltung wieder gelöscht.

Nenngeld:

EUR 27,- pro Sportler*in

Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein „Nenn“- und kein „Start“-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.

**Wettkampfgeräte:**

SPIETH – Wettkampfboden 12x12m

Gesamtleitung:

ÖFT- AKRO-Bundesreferentin Theresa Longin

Nähere Information:

Via office@oeft.at, Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.at

Wettkampfangebot:

**Österreichische
Meisterschaft:****Jugend 2, Jugend 1, Junioren 2, Elite:**

Bewerbe werden in den Disziplinen W2, M2, MX, W3, M4 ausgetragen. Für die Klasse Junioren 2 kann außer Konkurrenz auch die Kombikür gezeigt werden, dies ist mit der Meldung bekanntzugeben.

**Österreichische
Staatsmeisterschaft:**

Es gilt das Reglement für die Klasse Elite. Bewerbe werden in den Disziplinen W2, M2, MX, W3, M4 ausgetragen.

Wettkampfpläne:

Die Wettkampfpläne sind verpflichtend mit dem ACRO-Companion zu erstellen und bis zum **12. Juni 2022** an theresa.longin@oeft.at zu senden.

Wettkampfpläne für Jugend 2 müssen spätestens bis zwei Stunden vor Wettkampfbeginn beim Hauptkampfgericht abgegeben werden.

Dateibezeichnung:

Startnummer_Klasse_Disziplin_Kür_NachnameOP_NachnameUP;

Tempo, Balance, Kombi: D, B, C

- | | |
|--------------------|------|
| » Sen – Elite | » W3 |
| » Jun – Junioren 2 | » W2 |
| » J1 – Jugend 1 | » M2 |
| » J2 – Jugend 2 | » MX |
| | » M4 |



Musik:

Jede Kürmusik muss als mp3-Datei an den Organisator gesendet werden. Die Mailadresse bzw. Plattform-Adresse wird zeitgerecht vom ÖFT bekanntgegeben.

Dateibezeichnung: wie Wettkampfpläne

Wertungsgericht:

Jury, Haupt- und Schwierigkeits-Wertungsrichter*innen werden aus den gemeldeten Wertungsrichter*innen vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder Verein muss mindestens eine*n Wertungsrichter*in (ggf. auf eigene Kosten) nominieren (ausgenommen sind Vereine, für die es seit dem erstmaligen Wettkampfantreten noch keine WeRi-Prüfungsgelegenheit gab). Bei mehr als 4 Formationen sind mind. 2 Wertungsrichter*innen zu melden, bei mehr als 7 mind. 3, bei mehr als 10 mind. 4. Kommt ein Verein der Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind 150,- EUR an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Wertungsrichter*innen nominiert und finanziert.

Titelvergaben:

Die Sieger*innen in den Bewerben der Klassen Jugend 2, Jugend 1, Junioren 2, erhalten den Titel „Österreichische*r Meister*in 2022“.

Die Sieger*innen in den Bewerben der Elite erhalten den Titel „Österreichische*r Staatsmeister*in 2022“.

Ist in einer Klasse und Disziplin nur eine Formation am Start, müssen insgesamt zumindest 44,0 Punkte bzw. 66,0 Punkte in der Elite erreicht werden, damit die Titelvergabe erfolgt.

Reglement:

Die Bewerbe werden nach den Bestimmungen des ÖFT-Handbuches für Sportakrobatik 2022-24 sowie soweit angeführt nach dem FIG-Regelwerk und den Tables of Difficulty ausgetragen. Sämtliche veröffentlichte Aktualisierungen und Klarstellungen gelten ebenso.

Wettkampf-Ausschreibung



Preisverleihung:

Die drei Erstplatzierten der jeweiligen Klasse und Disziplin erhalten Medaillen, alle Teilnehmer*innen erhalten Urkunden.
Es wird keinen gemeinsamen Einmarsch aller Teilnehmer*innen geben. Die Urkunden werden gesammelt an die Delegationsleiter*innen übergeben.

Zusätzliche Information:

Der ÖFT ist verpflichtet, die **Covid-19-Weisungen** des Gesundheits- und des Sportministeriums einzuhalten, d.h. dass die Veranstaltung auch kurzfristig abgesagt werden könnte. Wir empfehlen den Teilnehmer*innen daher eine Stornoversicherung (Anreise, Unterkunft) abzuschließen.

Die Veranstaltung findet unter strengen Sicherheitsvorkehrungen mit der, zu diesem Zeitpunkt höchstzulässigen Zuschauer*innen-Zahl und zugewiesenen Plätzen statt.

In der Halle anwesend sind ausnahmslos

- akkreditierte Aktive
- akkreditierte Betreuer*innen
- akkreditierte Wertungsrichter*innen
- akkreditierte Personen des Organisationsteams
- akkreditierte Vertreter*innen des ÖFT
- akkreditierte Delegationsleiter*innen (max. 1 pro Verein)

Im gesamten Bereich der Sporthalle gelten die, zu diesem Zeitpunkt geltenden ÖFT-Covid-19-Regelungen.

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

DI Theresa Longin
Bundesfachwartin



Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand 11. März 2022. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme als Athletin:

Zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die im Austragungsjahr des Wettkampfs mindestens acht Jahre alt sind/werden und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die im Austragungsjahr des Wettkampfs mindestens acht Jahre alt sind/werden und einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst.



schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Weitere Einschränkungen oder Ausweitungen der Teilnahmeberechtigung als Athletin ergeben sich durch die Art des Wettkampfs und sind in dessen Ausschreibung festgelegt.

Berechtigung zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin:

Es sind nur Personen zur Teilnahme als Trainerin/ Betreuerin berechtigt, die über eine für den jeweiligen Wettkampf gültige ÖFT-Trainerlizenz oder eine entsprechend gültige vorläufige ÖFT-Trainerlizenz verfügen.

Im Falle der Durchführung eines internationalen Wettkampfs entfällt die o.a. Trainerlizenz-Vorschrift für die Betreuung von nicht für Österreich oder nicht für einen österreichischen Verein antretende Sportlerinnen.

Berechtigung zur Teilnahme als Wertungsrichterin:

Zur Teilnahme als Wertungsrichterin berechtigt sind Personen, die über eine den Wettkampfanforderungen entsprechende gültige internationale oder ÖFT-Wertungsrichterinnen-Lizenz verfügen.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende



Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein, geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Krankheit, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der European Gymnastics EG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Wertungsrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die zum Wettkampfzeitpunkt von der Teilnahme an von der FIG/EG lizenzierten Wettkämpfen ausgeschlossen sind.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem aktuellen Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) gemeldet haben.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen mit einer aufrechten Sperre, die von der ÖFT-Disziplinarkommission ausgesprochen wurde.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.



Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik und Sportaerobic werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.



- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch im Ermessen des ÖFT mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein, ist für sie das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die betreffende/n Athlet/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Athletin und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sport-aerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.



Wertungsgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden.

Reichen diese o.g. Wertungsrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Wertungsrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Wertungsrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Wertungsrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Wertungsrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin. Eine Wertungsgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.



Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Turnerbundes (FIG) und die Anti-Doping-Bestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria), weiters durch den Internationalen Turnerbund (FIG), durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

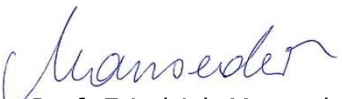
Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisa-



tionskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfarztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Athletinnen, deren Betreuerinnen, die Wertungsrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

Jede Art von politischer, religiöser, rassistischer oder diffamierender Demonstration und/oder Propaganda im Veranstaltungsgelände ist verboten. Sie kann zum Entzug der Teilnahmeberechtigung, zur (auch nachträglichen) Disqualifikation durch die ÖFT-Veranstaltungs- bzw. ÖFT-Wettkampfleitung sowie zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, jede Person, die ihren Anordnungen nicht Folge leistet, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär